

## *Gegenstand, Umfang und Masstab der Normenkontrolle*

liches" Element des Gesetzgebungsverfahrens zu deklarieren. Eine solche Ansicht ist überzeichnet und erweist sich als zu einseitig. Es ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Staatsordnungen von Liechtenstein und der Schweiz auch fehl am Platz, die einschlägige schweizerische Literatur, die die Referendumsfähigkeit als konstitutiven Bestandteil eines Gesetzes erachtet, als argumentative Stütze für einen diesbzügelichen liechtensteinischen Rechtsstandpunkt heranzuziehen.<sup>11</sup> Es ist Andreas Kley zuzustimmen, dass die dem Referendum entzogenen Gesetze ihre Rangstufe als Gesetze beibehalten.

In Rechtsprechung und Literatur sind Umschreibungen geläufig, die Gesetze als "allgemeine abstrakte Normierungen"<sup>12</sup> oder "generell-abstrakte Rechtsvorschriften"<sup>13</sup> definieren, die in einem formellen Gesetzgebungsverfahren ergehen. Normen oder Rechtsvorschriften, die nicht in einem solchen formellen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden, werden als Verordnungen bezeichnet.

### *b) In Liechtenstein anwendbare schweizerische Gesetze*

Nicht in einem Verfahren der formellen Gesetzgebung ergehen die schweizerischen Erlasse, die aufgrund der Verträge mit der Schweiz in Liechtenstein gelten beziehungsweise anwendbar sind. Sie werden vom Staatsgerichtshof, wenn auch nur in beschränkter Hinsicht formell, das heisst auf ihre Kundmachung geprüft. Auch wenn Liechtenstein nicht versagt ist, diese Vorschriften nach der eigenen Rechtsordnung als Gesetze oder Verordnungen einzustufen, bleiben sie schweizerische Rechtsvorschriften. Nicht einsichtig ist es nämlich, wenn der Staatsgerichtshof diese Zuordnung zur Rechtsquellenebene als Grund annimmt, sie als liechtensteinische Gesetze oder Verordnungen bezeichnen zu können. Wäre dies der Fall, könnte nicht nur ihre Kundmachung, sondern auch ihre Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit in umfassenderer Weise wie liechtensteinische Gesetze vom Staatsgerichtshof überprüft

<sup>11</sup> Vgl. die Gegenüberstellung der liechtensteinischen Lehrmeinungen bei Hilmar Hoch, *Verfassung- und Gesetzgebung*, S. 207/Anm. 8.

<sup>12</sup> Diese Formulierung ist aus dem StGH-Gutachten vom 23. Februar 1953, ELG 1947 bis 1954, S. 264 (265), entnommen.

<sup>13</sup> Hilmar Hoch, *Verfassung- und Gesetzgebung*, S. 207.